

Konrad II. (IV.) war. Und noch auffälliger ist, daß die seit fünf Jahren offene Frage anscheinend im Jahre 1230 nicht geregelt werden konnte.

Die Forschung hat sich mit einer Erklärung schwer getan. Sowohl die Biographen Friedrichs II. als auch die Kreuzzugsdarstellungen erwähnen meist höchstens die Tatsache, wenn sie nicht einfach einen weiten Bogen um die Frage machen. Selbst Reinhold Röhricht nannte nur das Faktum⁹, wie auch Mayer sich mit der Feststellung eines staatsrechtlichen Widerspruchs begnügen mußte¹⁰. Zuletzt konnte Thomas Vogtherr in seiner Zusammenstellung der Herrscherdaten des Königreichs Jerusalem zwar an der Titelfrage nicht vorübergehen, doch die Bemerkung, die Erklärung stehe im Schreiben Gregors IX. vom 12. August 1231, ist nicht mehr als der formale Verweis auf die dort erwähnten *rationabiles cause*, nicht eine inhaltliche Antwort¹¹.

Am eingehendsten hat sich Eduard Winkelmann¹² mit der Frage beschäftigt und von seiner streng chronologischen Arbeitsweise her einen Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen der vorangegangenen Jahre gesucht, ohne, wie er selber zu erkennen gab, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Er vermutete nacheinander, der Papst habe sich 1230 noch eine Karte vorbehalten wollen, die bei nächster Gelegenheit einzubringen sei, dann eine Rücksichtnahme auf die Gegner des Kaisers in Syrien, die sich legalistisch auf Konrad II. (IV.) stützten¹³, oder einen Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen wegen der Konstitutionen von Melfi, wo der Papst wenige Tage vor der Titelerkennung eingelenkt habe, so daß die gleichen Gesandten Friedrichs, die wegen dieser Frage an die Kurie gekommen waren, nun auch in der Titelfrage die neue Haltung erläutern sollten¹⁴. Schließlich erwog er ein Zugeständnis Friedrichs in bezug auf den Titel der kaiserlichen Vikare im Hl. Land, denn es sei kein Zufall, daß der Papst gleichzeitig der kaiserlichen Bitte um Empfehlungsschreiben für Richard Filangieri entsprochen, aber dessen Bezeichnung als *legatus sacri imperii* zu *legatus imperatoris* abgeändert habe, weil ersteres zu einer staatsrechtlichen Verwischung zwischen der Stellung des Kaisers im Westen und dem Königreich Jerusalem hätte führen können¹⁵.

Daß dies alles nicht recht überzeugte, ist Winkelmanns Ausführungen anzumerken. Eine Opposition der Barone gegen Friedrich entstand erst während

9) RÖHRICHT, Königreich (wie Anm. 5) S. 799 Anm. 6.

10) MAYER, Pontifikale (wie Anm. 8) S. 202. In DERS., Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (1978) wird die Frage nicht erörtert.

11) Thomas VOGTHERR, Die Regierungsdaten der lateinischen Könige von Jerusalem, Zeitschrift des deutschen Palästinavereins 110 (1994) S. 51–81, hier S. 75.

12) WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305.

13) Ebd. Anm. 2: „Wir können nur vermuthen, daß bei der bisherigen Zurückhaltung des Titels einmal die Rücksicht auf Friedrichs Gegner in Syrien mitspielte, die höchstens dessen Sohn Konrad als König gelten lassen wollten, dann aber auch die Absicht, für die Anerkennung Friedrichs als König irgend ein Zugeständniß herauszuschlagen,“ und fährt fort „Und das Letztere scheint, wie wir gleich sehen werden, gelungen zu sein“.

14) Gregor IX. vom 27. Juli 1231, POTTHAST 8775, ed. MGH Epp. saec. XIII (wie Anm. 6), S. 360 Nr. 447. Dazu der Kommentar von WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305: „sich gewissermaßen wegen seiner scharfen Einsprache gegen die Konstitutionen entschuldigte, und er führte dahin, daß Gregor am 12. August endlich dem Kaiser den Titel eines Königs von Jerusalem zusprach“.

15) WINKELMANN, Friedrich (wie Anm. 4) 2, S. 305 mit Anm. 2 und 3.